



Abteilungsordnung der Abteilung Hockey DES VfB Stuttgart 1893 e.V.



§ 1 ZUGEHÖRIGKEIT & GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Abteilung Hockey ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V. (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet).
- 1.2 Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des Vereins.
- 1.3 Der Verein sowie seine Abteilung Hockey ist Mitglied im Hockeyverband Baden-Württemberg (HBW). Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes werden durch die Mitglieder der Abteilung Hockey anerkannt.
- 1.4 Die Abteilung fördert die Entwicklung der Jugend- und Erwachsenen-Hockeymannschaften des Vereins sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport. Allen Mitgliedern der Abteilung – unabhängig von Alter, Leistungsstand und Ambitionsniveau – wird eine sportliche Heimat geboten und dabei stets ein von Fairness, Respekt und Kameradschaft geprägtes Miteinander vermittelt und gelebt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT IN DER ABTEILUNG

- 2.1 Die Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten. Die Abteilung Hockey hat aktive und passive Mitglieder. Die Aufnahme setzt einen Aufnahmeantrag in Textform an die Abteilungsleitung voraus. Über die Aufnahme als Mitglied in der Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste der Abteilung.
- 2.2 Aktives Mitglied in der Abteilung kann sein, wer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Aktive Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb der Hockeyabteilung als Sportler, Übungsleiter oder Betreuer; oder
 - b. Tätigkeit als Mitglied in der Abteilungsleitung.

Aktive Mitglieder der Abteilung Hockey sind aktive Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung.

- 2.3 Passive Mitglieder der Abteilung Hockey sind passive Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- 2.4 Erfüllt ein aktives Abteilungsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 2.2., so wird es von der Abteilungsleitung davon in Kenntnis gesetzt und automatisch ab dem Folgejahr als passives Mitglied der Abteilung geführt.



- 2.5 Möchte ein Abteilungsmitglied seine Mitgliedschaft in der Abteilung mit Wirksamkeit zum Jahresende beenden, genügt die Information an die Abteilungsleitung in Textform. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Beschlusses der Abteilungsleitung. Die in der Vereinssatzung beschriebenen Einspruchsmöglichkeiten bei einem Vereinsausschluss gelten für einen Abteilungsausschluss entsprechend. Die Mitgliedschaft im Verein ist vom Austritt oder dem Ausschluss aus der Abteilung nicht berührt. Für eine Kündigung der Mitgliedschaft beim Verein gelten die Formen und Fristen der Satzung des Vereins.
- 2.6 Die Abteilungsleitung informiert mindestens einmal im Jahr das Vereinsmanagement des Vereins über den Mitgliederstatus der Abteilung.

§ 3 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

- 3.1 Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Das Datum der Abteilungsversammlung wird rechtzeitig von der Abteilungsleitung mit dem Vereinsmanagement abgestimmt und ist den Abteilungsmitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus per Einladung in Textform an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse oder Postadresse unter der Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- 3.2 Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt dem Abteilungsleiter oder bei Verhinderung einem Mitglied der Abteilungsleitung. Die Wahl und die Entlastung der Abteilungsleitung leitet eine von der Versammlung bestimmte Person, die nicht der Abteilungsleitung angehört und nicht für die Wahl zur Abteilungsleitung kandidiert. Die Abteilungsleitung ist berechtigt einen Wahlleiter für die Versammlung vorzuschlagen.
- 3.3 Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Wahl der Abteilungsleitung
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts der Abteilungsleitung
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Bestimmung weiterer Ämter in der Abteilungsleitung
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - f. Festlegung der Abteilungsbeiträge
- 3.4 Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die 18 Jahre alt und seit mindestens sechs (6) Monaten Vereinsmitglied sind.
- 3.5 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Abteilungsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen.



- 3.6 Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Abteilungsleitung bestimmt für die Versammlung einen Protokollführer; die Abteilungsleitung übermittelt die Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 30 Tagen an das Präsidium und Vereinsmanagement.

§ 4 ABTEILUNGSLEITUNG

- 4.1 Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung werden als Team von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Abteilungsleitung wählbar sind stimmberechtigte Abteilungsmitglieder. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Beendigung der Abteilungsversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Das Präsidium des Vereins kann interimistisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestellen. Interessenten für das Amt des Abteilungsleiters können ihre Kandidatur im Vorfeld der Abteilungsversammlung oder in der Abteilungsversammlung bekannt geben oder aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden; diese benennen der Abteilungsversammlung vor der Wahl die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung gem. § 4.2.
- 4.2 Die Abteilungsleitung umfasst mindestens nachfolgende Ämter, welche zu besetzen sind:
- AbteilungsleiterIn
 - Stellvertretende/-r AbteilungsleiterIn
 - KassierIn
- 4.3 Weitere Ämter können von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit geschaffen (insbesondere durch Wahl einer aus mehr als den in 4.2 vorgesehenen Ämtern bestehenden Abteilungsleitung) und abgeschafft werden.
- 4.4 Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3), jedoch nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4.5 Die Abteilungsleitung sollte mindestens eine Sitzung pro Quartal durchführen. Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter und im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter mit mindestens einwöchiger Vorankündigung per Textform mit Tagesordnung einberufen. Sitzungen können in Präsenz, einer Video- oder Telefonkonferenz (auch hybrid) durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit gem. § 4.3 der Abteilungsleitung ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Umlaufbeschlüsse sind in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder der Abteilungsleitung über den Beschlussgegenstand informiert worden sind, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten und mindestens drei (3), jedoch nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren. Die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung sind schriftlich zu dokumentieren.



- 4.6 Die Abteilungsleitung ist für die Leitung und Organisation der Abteilung verantwortlich, soweit Aufgaben nicht durch die Vereinssatzung anderen Organen des Vereins, oder durch diese Abteilungsordnung anderen Organen der Abteilung oder durch Beschlüsse des Präsidiums dem hauptamtlichen Bereich des Vereins zugewiesen sind. Soweit Aufgaben dem hauptamtlichen Bereich des Vereins zugewiesen sind, gehen die Zuständigkeiten des hauptamtlichen Bereichs der Zuständigkeit der Abteilungsleitung vor. Die Abteilungsleitung arbeitet mit dem hauptamtlichen Bereich dabei vertrauensvoll zusammen. Die Abteilungsleitung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzung des Vereins, dieser Abteilungsordnung sowie etwaiger Richtlinien und Beschlüsse des Vereins wahr. Sie unterliegt dabei den Weisungen des Präsidiums des Vereins.

§ 5 ABTEILUNGSBEITRÄGE

- 5.1 Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten kann die Abteilung auf Grundlage des § 9 Absatz 1 der Satzung des Hauptvereins zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben.
- 5.2 Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Die Abteilungsbeiträge können entlang einer abteilungsübergreifenden Logik und Nachvollziehbarkeit ausschließlich in die Mitgliedergruppen „Erwachsene“, „Minderjährige“ und „Passive Abteilungsmitglieder“ ohne weitere Ausprägungsformen, unterteilt werden. Die beschlossenen Abteilungsbeiträge werden nach Zustimmung des Präsidiums ab dem Folgejahr gültig.
- 5.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Abteilungsbeitrag nicht zurückerstattet.
- 5.4 Der Abteilungsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird durch den Verein eingezogen.

§ 6 EHRUNGEN

Für Ehrungen von Abteilungsmitgliedern gilt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese von der Abteilungsversammlung beschlossene Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Mit Inkrafttreten treten alle bisherigen Abteilungsordnungen außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Abteilungsversammlungen nach den Bestimmungen dieser Abteilungsordnung durchzuführen; insbesondere erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen unmittelbar auf Grundlage der neuen Abteilungsordnung.



Beschlossen in der Abteilungsversammlung vom XX.XX.XXXX.

Genehmigt durch das Präsidium am XX.XX.XXXX.

In Kraft getreten am XX.XX.XXXX.